

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
DVR 0059986  
Fax 02742/9005/12785  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b**

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 08.09.2009

Ltg.-**341/K-1/1-2009**

R- u. V-Ausschuss

Beilagen

GS 4-GES-1/34-2009

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Schweiger		15708	8. September 2009

Betrifft

NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Motivenbericht

## Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

sachverständige Prüfung,

Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in  
Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,

Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens  
ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im  
Instanzenzug unterliegen,

Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,

Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,

Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,

Durchführung und Leitung von Wahlen,

Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine Weisungs-  
freistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe  
geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden.

Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

Während nach dem B-VG ein Informationsrecht jedenfalls normiert werden muss, muss ein Abberufungsrecht aus wichtigem Grund nur dann zwingend vorgesehen werden, wenn es sich nicht um Behörden zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, um Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und um Behörden handelt, die aufgrund von EU-Recht weisungsfrei zu stellen sind.

## **2. Soll-Zustand:**

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

Darüber hinaus wird für den Fall der Abberufung eines Mitgliedes einer weisungsfreien Behörde dessen Nachbesetzung geregelt.

## **3. Darstellung der Kompetenzlage**

Die Kompetenz des Landes zur Erlassung einer dem Entwurf entsprechenden Novelle gründet in Art. 12 Abs. 1 Z 1 und Art. 15 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**

Andere landesrechtliche Vorschriften werden durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht berührt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

# **B. Besonderer Teil**

## **1. Zu Ziffer 1- 2**

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Arzneimittelkommission aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt. Weiters soll eine Berichtspflicht der Arzneimittelkommission normiert werden.

## **2. Zu Ziffer 3- 4**

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Ethikkommission aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt. Weiters soll eine Berichtspflicht der NÖ Ethikkommission normiert werden.

### **3. Zu Ziffer 5**

Die neu eingefügte Bestimmung sieht vor, dass ein Supervisor aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt.

### **4. Zu Ziffer 6- 8**

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt. Weiters soll eine Berichtspflicht der Schiedskommission normiert werden.

### **5. Zu Ziffer 9- 10**

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt. Weiters soll eine Berichtspflicht des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes normiert werden.

### **6. Zu Ziffer 11- 12**

Die neu eingefügten Bestimmungen sehen vor, dass ein Mitglied oder Ersatzmitglied der NÖ Patienten-Entschädigungskommission aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Ein wichtiger Grund ist dabei als gegeben anzusehen, wenn ein den ausdrücklich gesetzlich genannten Abberufungsgründen gleichwertiger Sachverhalt vorliegt. Weiters soll eine Berichtspflicht der NÖ Patienten-Entschädigungskommission normiert werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stv.

elektronisch unterfertigt